

Benutzungsordnung für das Motorboot „Schinderhannes 2“ des RCG

Berechtigte Bootsführer

Für das Motorboot wird eine Liste der zur Führung des Bootes berechtigten Clubmitglieder aufgestellt.

In diese Liste können auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes Personen aufgenommen werden, die mindestens den Führerschein Binnen A besitzen.

Die Liste der berechtigten Bootsführer ist in das Logbuch eingeklebt.

Der Vorstand bestimmt, mit dessen Zustimmung, einen Motorbootobmann.

Berechtigter Einsatz des Motorbootes

Der Einsatz des Motorbootes muss den Clubzielen dienen. Dazu gehören

Betreuung von Regatten

Ausbildung / Training

Rettungsaktionen

Wartungsarbeiten

Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Führung des Motorbootes kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des RCG vom Vorstand vorübergehend oder ganz entzogen werden.

Zu den Verstößen gehört auch die nicht ordnungsgemässe Führung des Logbuches, oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des Bootes.

Der Motorbootobmann meldet in begründeten Fällen die Verstöße an den Bootswart oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über Folgemassnahmen.

Die Wiedererteilung der Berechtigung zur Führung kann vom Vorstand auf Antrag wieder genehmigt werden.

Verantwortung für die Sicherheit und die Bootsbehandlung

Der Bootsführer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Begleitern und Boot.

Aus Versicherungsgründen und zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Nutzung des Motorbootes ist das Logbuch genau zu führen. Mit der Unterzeichnung des Logbuch-Tagesfeldes übernimmt der Schiffsführer die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges.

Pflege und Inventar

Schäden oder Auffälligkeiten sind dem Motorbootobmann unverzüglich zu melden. Jeder Bootsführer ist dafür verantwortlich, dass für den nächsten Einsatz genügend Treibstoff verfügbar ist.